



Unabhängige Kommission  
zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs  
im Bistum Würzburg

**Empfehlungen der UKAM zur  
Weiterentwicklung  
der Präventions- und Interventionskonzepte  
bei sexualisierter Gewalt und  
Machtmissbrauch  
im Bistum Würzburg**

Ableitungen aus dem Gutachten  
„Bestandsaufnahme und Aufarbeitung von Fällen  
sexuellen Missbrauchs in der Diözese Würzburg  
vom 01.01.1945 bis zum 31.12.2019“  
von Prof. Dr. jur. Hendrik Schneider

*veröffentlicht am 08.04.2025*

# Inhalt

	<i>Seite</i>
1. Hintergrund	3
2. Status Quo der Präventionsprozesse	4
3. Status Quo der Interventionsprozesse	5
4. Empfehlungen der UKAM	7
4.1 Prävention	7
4.2 Intervention	12
4.3 Evaluation und Monitoring	16
5. Abschließende Bemerkung	18

# 1. Hintergrund

Aus dem nun vorliegenden Gutachten von Prof. Dr. Hendrik Schneider ergibt sich ein umfassendes Bild einer jahrzehntelangen Kultur des Wegschauens und Ignorierens von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt im Bistum Würzburg. Präventive Strategien waren nicht erkennbar, effektive Meldewege nicht etabliert, Opfer wurden marginalisiert und Täter geschützt. Die Ausübung von Gewalt erfolgte in unterschiedlichen Situationen und Settings. Das Gutachten fasst – auch abgeleitet aus Aufarbeitungsprozessen in anderen Diözesen – eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung präventiver und interventioneller Strategien sowie notwendige kirchenrechtliche Reformbedarfe zusammen. Diese umfassen u.a. eine generelle Sensibilisierung der kirchlichen Verantwortungsträger für das Thema sexualisierte Gewalt, eine Verbesserung der Aktenführung, eine Professionalisierung der Personalakquise, die Einrichtung von Meldesystemen sowie eine Reform des kirchlichen Sexualstrafrechts und Strafverfahrensrechts. Die letztgenannten juristischen Reformempfehlungen sind nicht lokale, sondern nationale oder internationale Aufgabe. Das Bistum Würzburg wird aufgerufen, sich in diese Reformbemühungen einzubringen. Dies gilt insbesondere auch für die Arbeit der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen in Bezug auf Transparenz und Beschleunigung der dort geführten Verfahren sowie deren Rahmenbedingungen. Gleichwohl müssen alle regionalen Maßnahmen den spezifischen Rahmenbedingungen vor Ort angepasst werden und alle Anstrengungen für eine Durchdringung und konsequente Anwendung der Maßnahmen in jedem Bistum individuell gestaltet werden.

Im Bistum Würzburg wurden seit 2012 wesentliche strukturelle und inhaltliche Verbesserungen der Situation initiiert und vorangetrieben. Zum aktuellen Zeitpunkt zeichnet sich die Präventions- und Interventionsarbeit der Diözese Würzburg durch eine Vielzahl sorgfältig ausgearbeiteter Prozesse und detaillierter Materialien aus. Es zeigt sich die klare Zielsetzung, die Prävention sexualisierter Gewalt umfassend und nachhaltig zu gestalten. Die Erstellung umfangreicher Schulungsmaterialien, der Verhaltenskodex sowie die Implementierung spezifischer Maßnahmen für Haupt- und Ehrenamtliche sind Ausdruck eines ernsthaften Bemühens und hohen Engagements in der Verhinderung von sexualisierter Gewalt. Gleichermaßen wurden insbesondere beachtliche Fortschritte erzielt in dem Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt und entsprechenden Verdachtsfällen. Ebenso wurde die Aktenführung im Kontext von Missbrauchsvorwürfen professionalisiert. Alle Initiativen werden umfassend getragen und persönlich unterstützt durch den amtierenden Bischof und Generalvikar, was eine Grundvoraussetzung für eine umfassende Durchdringung eines umfassenden Kulturwandels darstellt. Insgesamt sind die jüngeren Bemühungen um Prävention, wie die Entwicklung spezifischer Konzepte und detaillierter Handlungsanweisungen, im Bistum Würzburg positiv zu bewerten.

Dennoch lassen sich aus Sicht der UKAM eine Reihe von Defiziten erkennen, die einer nachhaltigen Implementierung im Bistum Würzburg noch im Wege stehen. Wesentliche Punkte lassen sich hierbei – trotz des sichtbaren Bemühens um die Bereitstellung von Ressourcen – auf fehlende **personelle Ausstattungen** und zeitliche Valenzen zurückführen. Andere Punkte hingegen beziehen sich auf **innere Widerstände**, die bei der Implementierung von Schutzkonzepten in Institutionen generell zu beachten sind. Schließlich lassen sich weitere Problembereiche durch **strukturelle Anpassungen** adressieren, insbesondere der konsequenten Installation externer unabhängiger Personen oder Institutionen.

Die bisherigen Anstrengungen schaffen eine solide Grundlage für die weitere Verbesserung und eine stärkere Verankerung der Maßnahmen in den pastoralen Räumen. Die Herausforderung besteht nun darin, bestehende Lücken durch die fortgesetzte und intensiviertere Förderung eines gelebten Verhaltenskodex, in der Fläche wirksam implementierter Schutzkonzepte, die stärkere Integration externer Expertise und kontinuierliche Evaluierungen zu schließen und die initiierten Veränderungen nachhaltig zu festigen. Die UKAM möchte im Folgenden den Status Quo der Konzeptualisierung zusammenfassend beschreiben und daraus konkrete Handlungsempfehlungen ableiten.

## 2. Status Quo der Präventionsprozesse

Grundlage der Präventionsprozesse im Bistum Würzburg ist die die 2012 eingeführte und 2023 aktualisierte Präventionsordnung (WDBI 169, 2023), welche unter anderem das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) definiert (Vorlage Institutionelles Schutzkonzept inkl. Verhaltenskodex, Anlage 5). Die Inhalte des ISK sehen Maßnahmen vor zu Personalauswahl und -entwicklung, erweitertem Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewegen, Qualitätsmanagement, Präventionsschulungen und der Stärkung des Schutzes von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Die Präventionsordnung bezieht sich damit wesentlich auf die Primärprävention von sexualisierter Gewalt durch eine Haltungsänderung unter den MitarbeiterInnen des Bistums. Es soll ein Klima des Hinschauens geschaffen werden, eine Nichtakzeptanz von übergriffigem Verhalten und niederschwellige Meldewege effektiv implementieren. Dazu wurden konkrete Maßnahmen ergriffen, u.a.:

- A) Es wurde an **personellen Ressourcen** die Stelle eines Präventionsbeauftragten geschaffen, unterstützt durch eine Verwaltungskraft (50%) und eine Schulungsreferentin (50%).

- B) Die Einführung einer Verpflichtung, ein **erweitertes Führungszeugnis** bei Einstellung vorzulegen, ist bereits vollumfänglich für hauptamtlich tätige Personen umgesetzt. Auch wurden von den etwa 2500 bereits im Bistum hauptamtlich tätigen Personen diese nachgefordert und liegen mittlerweile fast vollständig vor.
- C) Es wurden verschiedene Strategien zur **Schulung und Qualifikation des Personals** umgesetzt. So durchlaufen innerhalb von 5 Jahren alle MitarbeiterInnen des Bistums Präventionsschulungen. Die vollständige Durchdringung der Initiative wurde aktuell erstmals erreicht, so dass nahezu alle aktuellen MitarbeiterInnen erstmalig eine Schulung erhalten haben. Weiterführende Schulungen wurden für Führungskräfte implementiert.
- D) Es wurde ein Beauftragtenwesen mit Gatekeeperfunktion, womit in der Präventionsarbeit einen niederschwellige Wächterfunktion beschrieben wird, eingeführt. Dieses Beauftragtenwesen besteht aktuell aus **48 PräventionsberaterInnen** (hauptamtliche Kräfte), welche sich 2mal jährlich im Rahmen eines Vernetzungstreffens austauschen und weiter qualifizieren. Die PräventionsberaterInnen erhalten eine vertiefte Qualifikation durch jährliche 4-tägige Schulungen.
- E) Das in der Präventionsordnung definierte **Institutionelle Schutzkonzept** (ISK) wurde mittels verschiedener Strategien in den pastoralen Räumen eingeführt. Es wurden verschiedene Angebote und Unterstützungsmaßnahmen geschaffen und zur Verfügung gestellt, um die Implementierung des ISK zu erleichtern, z.B. ein Fragebogen zur Individualisierung des Rahmenkonzepts auf die lokalen Gegebenheiten oder ISK-Sprechstunden zur Rücksprache bei praktischen Implementierungshindernissen.

### 3. Status Quo der Interventionsprozesse

Die Intervention bei Hinweisen auf sexuelle Gewalt ist in den Bistümern in Deutschland uneinheitlich geregelt. Grundlage der Interventionsprozesse im Bistum Würzburg ist die Interventionsordnung (WDBI 163, 2017) sowie die „Ordnung für den Einsatz von Prozesskoordinatorinnen/ Prozesskoordinatoren bei begründetem Verdacht von sexualisierter Gewalt“ vom 5. Mai 2023 (WDBI 169 [2023] Nr. 5, 219–222), aktualisiert am 19.12.2024 (WDBI170 (2024) Nr. 14).

Die **Erstinformationsstelle** berät (auch anonym) alle Betroffenen über die Verfahrenswege in Bezug auf eine Meldung von sexualisierter Gewalt. Im Bistum Würzburg sind weiterhin zwei Positionen als **Missbrauchsbeauftragte („Unabhängige Ansprechpartner für Opfer sexuellen Missbrauchs“)** vorgesehen, die Meldungen von Betroffenen oder anderen Personen entgegennehmen. Es wird darauf geachtet, dass die Positionen von je einer männlichen sowie einer weiblichen Person bekleidet werden. Die

Unabhängigen Ansprechpartner werden nur mit Zustimmung der Betroffenen aktiv und geben erst dann die Meldung an die Diözese weiter. Vor zweieinhalb Jahren wurde die **Stelle einer Interventionsbeauftragten** neu geschaffen, die Meldungen von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen bearbeitet.

Im Bistum Würzburg besteht eine **Meldepflicht** für alle Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sobald sie von einem fraglichen oder gesicherten sexuellen Übergriff Kenntnis erlangen. Die Regelung ist im Gesamtbistum bekannt und wird weitgehend befolgt. Einzige Ausnahme besteht im Bereich des Beichtgeheimnisses. Im Bistum Würzburg gilt die Meldepflicht nicht nur für schutzbedürftige Personen im engeren Sinne (Minderjährige), sondern auch für alle Vorfälle, die erwachsene Personen betreffen. Neben der bereits gültigen Meldepflicht in Bezug auf sexuelle Gewalt ist eine Ausweitung dieser Meldepflicht auf jede Form der Gewalt für das Jahr 2025 geplant. Grundsätzlich laufen alle bei den jeweiligen Stellen eingegangenen Meldungen bei der Interventionsbeauftragten zusammen, so dass es derzeit nahezu ausgeschlossen erscheint, dass aufgrund von Verantwortungsdiffusion Meldungen unbeachtet bleiben.

Jeder Fall wird nach einer ersten Plausibilitätsprüfung durch die Diözese an die **Staatsanwaltschaft** gemeldet, mit der eine enge Kooperation besteht. Eine Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten durch die Diözese erfolgt erst nach Freigabe durch die Staatsanwaltschaft, um durch eine Information an den Beschuldigten nicht die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu behindern. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft können auch Dunkelfeldermittlungen beinhalten bis hin zu Hausdurchsuchungen.

In den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufnimmt, erfolgt grundsätzlich eine **Freistellung** des Beschuldigten durch den Generalvikar in Anwesenheit von Juristen und der Interventionsbeauftragten verbunden mit dem Aussprechen eines Kontaktverbots zu den betroffenen Personen sowie zu den jeweiligen Personen, die die Meldung vorgenommen haben. In den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft keinen Anhalt für die Aufnahme von Ermittlungen sieht, erfolgt nicht zwingend eine Information über die Meldung an die Staatsanwaltschaft an den Beschuldigten. Dieses Vorgehen dient ebenfalls dem Schutz der Meldenden. Dennoch können auch im Falle, dass die Staatsanwaltschaft Ermittlungen nicht aufnimmt, von Seiten der Diözese Interventionen erfolgen, wie im Gutachten an verschiedenen Stellen dokumentiert ist.

Die Freistellung eines Hauptamtlichen kann in den pastoralen Räumen, Gemeinden oder Institutionen Fragen aufwerfen. Auch können die Vorwürfe informell kommuniziert worden sein. Daher wird ein transparentes strukturiertes Vorgehen gewählt, um die Hintergründe in den jeweiligen Bereichen zu kommunizieren. Dies erfolgt über eine **Pressemitteilung**, die der jeweiligen Gemeinde oder dem Bereich persönlich durch den **Generalvikar** in Begleitung der Interventionsbeauftragten kommuniziert wird. Darüber

hinaus kommen **Prozesskoordinatoren** zum Einsatz, eine Gruppe von hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Bistums Würzburg, die mit Rufbereitschaft versehen sind und zusätzlich zu normaler Diensttätigkeit die Gespräche des Generalvikars mit haupt- und ehrenamtlichen Personen begleiten. Zusätzlich werden bedarfsabhängig klärende Gespräche geführt mit u.a. SchulrektorInnen, MitarbeiterInnen von Kindergärten, BürgermeisterInnen. Nur in den Fällen, in denen die Freistellung der Beschuldigten in eng umschriebenen Bereichen stattfindet, erfolgen die Gespräche ohne zusätzliche Pressemitteilung.

Seit dem 1.1.2024 erfolgt die bisherige Arbeit der Prozesskoordinatoren durch ein neu geschaffenes **Interventionsteam**, bestehen aus aktuell 3 hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Interventionsbeauftragten, die durch Freistellungen neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit die Prozesskoordination unterstützen.

## 4. Empfehlungen der UKAM

### 4.1 Prävention

- **Implementierung des Institutionellen Schutzkonzepts:**

Hinsichtlich der Umsetzung der Schutzkonzepte wird in der Präventionsordnung ausgeführt:

*„Die Schutzkonzepte werden in Abstimmung mit der diözesanen Fach- und Koordinationsstelle ausgestaltet. Sie sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch zur fachlichen Prüfung der Fach- und Koordinationsstelle zuzuleiten. Geprüft wird, ob die in oben aufgeführten Punkten genannten Inhalte in das Schutzkonzept aufgenommen wurden. Zusätzlich muss deutlich werden, dass eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt, das Schutzkonzept partizipativ erarbeitet und durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt wurde. Mit der Unterschrift übernimmt der kirchliche und sonstige Rechtsträger die Verantwortung für die Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzkonzeptes. Die kirchlichen und sonstigen Rechtsträger erhalten von der Fach- und Koordinationsstelle eine Rückmeldung zur fachlichen Prüfung.“*

Diese Beschreibung der Implementierungsprozesse weist einige Mängel auf, die einer erfolgreichen Einführung und Umsetzung des ISK entgegenstehen. Der Anspruch, für die pastoralen Räume, Gemeinden oder Institutionen individuell angepasste Schutzkonzepte zu implementieren, ist durch die **fehlende Verbindlichkeit, fehlende Definition einer externen Kontrolle und die infolge begrenzter personeller Kapazitäten der zuständigen Stellen limitierte Einflussmöglichkeit** nicht erreichbar. Insofern ist es nachvollziehbar, warum es bis dato nicht gelungen ist, in allen Kirchenstiftungen ein Schutzkonzept

zumindest formal einzuführen. Darüber hinaus sind zur wirksamen Implementierung weitaus größere Anstrengungen nötig. Von Seiten des Präventions- und der Interventionsbeauftragten wurden ausgezeichnete Materialien erarbeitet und bereitgestellt, die jedoch angesichts mangelnder zeitlicher Ressourcen und innerer Widerstände in den pastoralen Räumen in vielen Fällen ihre Wirkung bislang nicht entfalten konnten.

Insofern ist es notwendig, **innere Widerstände** in den Pfarreien zu adressieren. Wirksame Schutzkonzepte erfordern in ihrer Erstellung und Weiterentwicklung einen offenen partizipativen Austausch mit den Beteiligten auf allen Ebenen, um ausreichend Akzeptanz und Durchdringung der Maßnahmen erreichen zu können. Risikoanalysen können alte etablierte Strukturen gefährden und Einblick gewähren in Spezifika der jeweiligen Institution, was nicht immer gewünscht und bisweilen aktiv abgelehnt wird. Insbesondere der Einbezug von ehrenamtlichen Kräften in die Maßnahmen kann Widerstand auslösen, oftmals aufgrund der Sorge, die ehrenamtlichen Personen könnten angesichts ihres bereits überdurchschnittlichen sozialen Engagements überfordert werden. Regelmäßig ist die Mitarbeit von Ehrenamtlichen von zentraler Bedeutung für das Funktionieren der Gemeinden. Auch diese Überzeugungsarbeit erfordert erhebliche personelle Aufwände und Unterstützung.

In dieser Funktion sind die **PräventionsberaterInnen** in ihren Rollen zu stärken (s.u.). Niederschwellige Unterstützungsangebote wie die ISK-Sprechstunden werden hingegen angesichts der bestehenden Überlastung kaum in Anspruch genommen. Gleichzeitig erscheint es geboten, wirksame **Unterstützungsangebote für ehrenamtliche Kräfte** zu schaffen, die den Bedarfen entsprechen. Denkbar wäre ein Coaching- und Supervisionsangebot, welches auf die spezifischen Belastungen der ehrenamtlichen Arbeit eingeht und als Hilfe sowie Validierung des eigenen Engagements wahrgenommen werden kann. Soweit uns bekannt, gibt es bereits ein entsprechendes Angebot für Hauptberufliche durch eine zuständige Stabstelle. Hier gilt zu prüfen, inwieweit bei diesen Angeboten das Thema Prävention bereits suffizient adressiert wird und inwiefern hierbei Synergien generiert werden können.

Verschiedene Möglichkeiten stehen offen, um eine stärkere Verbindlichkeit in der Implementierung des ISK zu erreichen. So kann durch eine **systematische jährliche Abfrage**, z.B. durch einen Bericht über Indikatoren (s. Abschnitt Evaluation) oder eine Checkliste zum Umsetzungsgrad mit anschließender Bewertung und Veröffentlichung durch das bischöfliche Ordinariat, die Relevanz der Schutzkonzepte verdeutlicht werden.

Auch die Förderung **partizipativer Workshops** in den Pfarreien und Gemeinden verbunden mit einer **Öffentlichkeitskampagne** zu den umgesetzten Maßnahmen

kann die Akzeptanz erhöhen, ebenso wie Akzeptanzhindernisse sichtbar werden lassen. Die Sichtbarmachung von erfolgreich implementierten ISK in den Pfarreien mit Postern, Flyern oder Berichten in den Gemeindeblättern kann zudem breitere Zustimmung generieren und Transparenz schaffen.

▪ **Personelle Ressourcen:**

Die Präventionsordnung wurde 2012 eingeführt, 2023 aktualisiert. Nicht alle der etwa 900 Kirchenstiftungen im Bistum Würzburg haben das Rahmenkonzept bislang implementiert, der genaue Status Quo war aktuell nicht exakt bezifferbar. Die **vollständige Durchdringung** sollte priorisiert werden. Dazu sind weitere personelle Ressourcen im Präventionsbereich dringend erforderlich. Zwar wurden an personellen Ressourcen die Stelle eines Präventionsbeauftragten geschaffen und im Verlauf auf 100% aufgestockt, weiter unterstützt durch eine Verwaltungskraft (50%) und eine/n SchulungsreferentIn (50%). Diese personelle Ausstattung erscheint angesichts der umfangreichen Aufgabe, Präventionsstandards im gesamten Bistum neu zu implementieren und kontinuierlich zu aktualisieren, nicht ausreichend. An mehreren Stellen des Präventionskonzepts zeigen sich Defizite, die nicht per se konzeptuell bedingt sind, sondern auf nicht ausreichende Ressourcen zurückzuführen sind.

Aktuell unterstützen 48 **PräventionsberaterInnen** die Präventionsarbeit. Diese scheinbar hohe Zahl relativiert sich angesichts des nur sehr geringen zeitlichen Umfangs der Personalstellen, die für die Prävention zur Verfügung stehen. Auch angesichts der umfangreichen weiteren Aufgaben, mit denen die betreffenden Personen vielfach belastet sind, ist ihr Potential für die Prävention unzureichend ausgeschöpft. Die Präventionsarbeit ist regelhaft eine zusätzliche Aufgabe, für die kaum Zeit angesichts der bereits breiten Überlastung darstellt. Zudem ist die Personaldecke insgesamt dünn und die Personalakquise im sozialen Bereich generell problematisch. Daher sollten besondere Bemühungen unternommen werden, um zukünftig für jeden pastoralen Raum eine Person als PräventionsberaterIn zu definieren und mit ausreichend zeitlichen Ressourcen auszustatten.

Darüber hinaus bestehen Unklarheiten hinsichtlich der **Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Befugnisse** von PräventionsberaterInnen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund innerer Widerstände in den pastoralen Räumen von Bedeutung und führt in der Arbeit der Personen zu Frustrationserlebnissen und Überlastungen. Vor diesem Hintergrund gilt es die Rolle der PräventionsberaterInnen aufzuwerten und nachhaltig zu stützen, um die nachhaltige Durchdringung der Präventionsmaßnahmen nicht zu gefährden.

- **Personalqualifikation**

Die aktuell erfolgreich abgeschlossene Grundschulung aller 2500 Mitarbeiterinnen verdient Anerkennung. Jedoch erscheint der geplante Turnus von 5 Jahren zur Wiederholung der Schulungen mehr eine der engen personellen Ressourcen im Präventionsbereich geschuldete und damit pragmatische als eine bedarfsorientierte Entscheidung gewesen sein. Präventionskonzepte müssen kontinuierlich in engen Abständen weitergeschult werden, um eine Chance auf eine effektive Implementierung zu haben, zumal diese Schulungen eine tragende Rolle in der Akzeptanz aller Präventions- und Interventionsmaßnahmen in der Fläche des Bistums spielen. Entsprechend empfiehlt die UKAM, Konzepte zu erstellen und die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, um jährlich oder mindestens 2-jährliche **Auffrischkurse** in der Fläche zu realisieren. Diese Schulungen dienen ebenfalls dazu, neue Erkenntnisse aus vorherigen Fällen sowie Best Practice-Beispiele zu vermitteln. Es bleibt auch hier wie an anderer Stelle unserer Empfehlungen zu konstatieren, dass diese Maßnahmen auf alle Mitarbeitenden des Bistums auszuweiten und gleichermaßen **Verwaltungskräfte wie Ehrenamtliche** einzubeziehen sind. Leitungskräfte erhalten bereits jetzt vertiefte Schulungen, PräventionberaterInnen erhalten jährlich eine umfassende 4-tägige Schulung.

Grundsätzlich sollte bei allen im Bistum existierenden internen sowie externen **Personalqualifizierungsmaßnahmen** geprüft werden (Kommunikationstraining, Führungskräfte-Training, berufliche Weiterbildung etc.), inwiefern das Thema Prävention adressiert wird. Zielführend ist weiterhin eine umfassende Integration in den Alltag, beispielsweise durch turnusmäßig halbjährliche Besprechungen zum Thema Prävention in Teamsitzungen auf allen Ebenen der Diözese zur stärkeren Verankerung des Themas im Arbeitsalltag. Gleichermaßen sollte der Verhaltenskodex nicht nur zu Beginn der Tätigkeit einmalig thematisiert und unterzeichnet werden, sondern kontinuierlich in existierende Schulungen und Besprechungen integriert werden. Das Ziel muss hierbei sein, dass der Verhaltenskodex aktiv gelebt und in Erinnerung gerufen wird.

In diesem Zusammenhang empfiehlt die UKAM, das bereits in Planung befindliche digitale Verwaltungssystem zur Kontrolle der vollständigen Durchdringung der Schulungen zeitnah zu implementieren.

- **Personalmanagement**

Die Zahl und Identitäten der im Bistum ehrenamtlich tätigen Personen ist unbekannt. In den kommenden Jahren sollte eine stringente Systematik in der **Erfassung von ehrenamtlich tätigen Personen** installiert werden. Dies ist nicht Ausdruck des Misstrauens gegenüber nahezu aller mit hohem Einsatz und viel

persönlichem Einsatz tätigen Ehrenamtlichen, sondern der Solidarität mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die vor den wenigen Einzelnen geschützt werden müssen, die das Vertrauen der kirchlichen Gemeinschaft missbrauchen. Diese Maßnahme ist unumgänglich vor dem Hintergrund, dass sich die Meldungen zu sexualisierter Gewalt in den letzten Jahren zunehmend vom Bereich der Kleriker auf den Bereich der Ehrenamtlichen verlagert hat.

- **Erweitertes Führungszeugnis**

Es erfolgt derzeit eine rechtliche Prüfung durch das Bistum, ob bei Weigerung einer Vorlage die jeweiligen Personen entlassen oder freigestellt werden können. Die Verpflichtung zur Vorlage besteht derzeit nur für Personen mit Kontakt zu Schutzbedürftigen, also beispielsweise nicht für MitarbeiterInnen der Verwaltung. Aus Sicht der UKAM gilt es in den kommenden Jahren, die neue Praxis mit gleicher Intensität weiterzuführen und in dem Bemühen um eine vollständige Implementierung dieser Vorgabe nicht nachzulassen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang zu bewerten, dass aktuell keine rechtliche Grundlage für die Einholung von erweiterten Führungszeugnissen bei Ehrenamtlichen besteht. Hier bestehen zudem erhebliche innere Widerstände und die fehlerhafte Wahrnehmung, dass eine Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses als generelles Misstrauensvotum anzusehen ist. Ebenso ist es gleichermaßen kritisch zu bewerten, dass von Seiten der Kommunalverwaltung die Einholung von erweiterten Führungszeugnissen vielfach unterbunden wird, wenn nicht regelhaft Kontakt zu den besonders schutzwürdigen Personengruppen besteht. Im Sinne einer grundsätzlichen Haltungsänderung und einer Nicht-Tolerierung von sexualisierter und sonstiger Gewalt im kirchlichen Alltag sollte dieser Standard für alle in der kirchlichen Organisation tätigen Personen gelten. Wesentlich ist hierbei eine verständnisfördernde Kommunikation der Maßnahme in den pastoralen Räumen. Zudem sollte Transparenz herbeigeführt werden, wie eine Bewertung vorgenommen wird, sofern in dem Führungszeugnis Einträge bestehen (beispielsweise bei Tatbeständen, die nicht sexualisierte Gewalt betreffen).

- **Niederschwellige Beschwerde- und Beratungsmöglichkeiten**

In verschiedenen großen Institutionen wie Krankenhäusern oder Jugendhilfe sind *Critical Report Incident Systems (CIRS)* zum Standard geworden. Sie dienen der schnellen und niederschweligen Meldung potenziell kritischer Situationen, die (noch) nicht zum Schadenfall geführt haben. Ziel von CIRS ist die Schaffung der Möglichkeit zur Beseitigung von Gefahrenquellen oder -situationen, um präventiv Risiken abzuwenden. Die Implementierung eines *CIRS*, beispielsweise über ein online-Meldeformular, kann kombiniert werden mit anderen relevanten und qualitätsfördernden Instrumenten, die sich auf eine niederschwellige

Beschwerde- und Feedbackmöglichkeit beziehen (vgl. unten „Meldewege“). Eine flächendeckende Implementierung wird empfohlen.

## **4.2 Intervention**

### ▪ **Meldepflicht**

Die Meldepflicht aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Verdachtsfällen hat sich bewährt und ist gut implementiert. Besonderes Augenmerk sollte hierbei auf die Durchdringung bei der seelsorgerischen Tätigkeit gelegt werden, da hier zu erwarten ist, dass besonders häufig Fälle aufgedeckt werden können und innere Widerstände der seelsorgerisch tätigen Personen infolge ihres Rollenverständnisses bestehen. Insbesondere müssen auch Seelsorger und Seelsorgerinnen im Rahmen ihrer Beratungsgespräche die Personen darauf hinweisen, dass eine Meldepflicht besteht, sobald diese von einem entsprechenden Fall berichten.

Ogleich eine Meldepflicht auch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeführt wurde, bleibt unklar, wie diese kommuniziert und ob dieser zuverlässig nachgekommen wird, zumal weder die Zahl noch die Identitäten der ehrenamtlich tätigen Personen systematisch erfasst wird. Hierzu sind die o.g. Maßnahmen zur vollständigen Durchdringung des ISK erforderlich.

In dem vorliegenden Gutachten werden Fälle berichtet, in denen der Meldepflicht gegenüber der Glaubenskongregation nicht nachgekommen wurde. Die UKAM empfiehlt, einen geeigneten Kontrollmechanismus zu installieren, um sicherzustellen, dass alle Fälle zuverlässig den kirchenrechtlich vorgegebenen Weg einhalten. An dieser Stelle ist jedoch kritisch festzuhalten, dass die aus dem Gutachten ersichtlichen Rückmeldungen der Glaubenskongregation zu den jeweiligen Fällen in verschiedener Hinsicht problematisch sind. Oftmals wird die konkrete Ergreifung kirchrechtlicher Maßnahmen zurück in die Verantwortung des Bischofs gegeben. Hier regt die UKAM an, dass durch die Deutsche Bischofskonferenz die Zuständigkeitskonzentration auf den jeweiligen Ordinarius einer kritischen Prüfung unterzogen wird. Mehrere Antworten der Glaubenskongregation zeugen zudem von dem klaren Bestreben, „öffentliches Ärgernis“ zu vermeiden und abzuwenden. In manchen Fällen wurden Maßnahmen des Bistums abgeschwächt und zurückgenommen. Die Arbeitsweise und die Entscheidungen des Dikasteriums sind aus Sicht der UKAM äußerst kritisch zu bewerten. Die UKAM regt an, dass das Bistum Würzburg sich in den geeigneten Gremien weiter für eine Reform des Dikasteriums einsetzt.

- **Meldewege**

Das im Rahmen der Erstellung des Gutachtens installierte Hinweisgebersystem hat keine Hinweise auf vorher unbekannte Taten erbracht. Dennoch zeigen die oft jahre- und jahrzehntelangen Latenzen zwischen Tat und Meldung, dass auch langfristige Meldesysteme sinnvoll und erforderlich sind. Das Vorhalten eines entsprechenden niederschweligen und anonymen Meldesystems sollte daher in Abstimmung mit den anderen Meldewegen gewährleistet werden (vgl. oben CIRS). Insofern wären über das gleiche technische System auch Meldungen an die Missbrauchsbeauftragten zu realisieren.

Ausgesprochen positiv zu bewerten ist die grundsätzliche und ausnahmslose Meldung von Verdachtsfällen durch die Interventionsbeauftragte bzw. die Diözese an die Staatsanwaltschaft. Ausnahmen von diesem Vorgehen gibt es nicht, obgleich das Vorgehen innerhalb der Diözese teils kritisch hinterfragt wird. Durch die Organisationsstruktur besteht zum derzeitigen Zeitpunkt keine Möglichkeit der Einflussnahme oder Verhinderungen von Meldungen, solange dieses Vorgehen durch den Bischof und den Generalvikar vollumfänglich befürwortet und getragen wird. An dieser Stelle empfiehlt sich, einen verbindlichen Automatismus einzuführen, der nicht von der Bereitschaft zur Aufklärung einzelner Personen abhängig ist. So ist denkbar, dass bei einem Wechsel des Bischofs bzw. des Generalvikars dieses gut funktionierende Prozedere untergraben werden könnte. Daher sollte das Vorgehen verschriftlicht und als verpflichtende Handlungsanweisung langfristig verfestigt werden. Zudem empfiehlt sich hierbei die Hinzuziehung einer streng unabhängigen Ombudsperson, die über das Vorgehen eine externe Kontrollfunktion ausüben kann. Insgesamt erscheint der Schutz der meldenden Personen gewährleistet. Alle Meldenden erhalten die direkte telefonische Durchwahl zur Interventionsbeauftragten, um im Falle einer Kontaktaufnahme durch einen Beschuldigten Unterstützung zu erhalten. Auch durch die Freistellung der Beschuldigten ist der Schutz der Meldenden weiterhin gegeben. Weitergehende Schutzmaßnahmen sind bei Bedarf mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen.

- **Missbrauchsbeauftragte**

Besonderes Augenmerk sollte auf die strikte Unabhängigkeit der mit dieser Aufgabe betrauten Personen gelegt werden. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, ist eine weitgehende Entkoppelung der Personen von der Diözese zu gewährleisten. Auch der Ernennungsprozess – ebenso wie eine mögliche Entlassung – der Personen sollte mit größtmöglicher Transparenz erfolgen, beispielsweise mit Beschlussfassung durch den Beraterstab unter Einbezug

externer Fachpersonen und des Betroffenenbeirats. Auch sollten zukünftig Faktoren, die auch nur den Anschein einer Einschränkung der Unabhängigkeit erwecken könnten, gleichermaßen berücksichtigt werden. Auf der Homepage sind die Angaben des im Amt befindlichen Missbrauchsbeauftragten zu aktualisieren. Zudem sollte der Beruf genannt werden (siehe hierzu auch Interventionsordnung B. Nr. 6). Die zweite Position einer Missbrauchsbeauftragten weiblichen Person ist derzeit vakant und sollte zeitnah wiederbesetzt werden

▪ **Erstinformationsstelle**

Die zuletzt mit dieser Aufgabe betraute Stelle ist in Trägerschaft der Diözese. Auch nur der Anschein einer eingeschränkten Unabhängigkeit dieser Funktion kann den Zugang für Betroffene im erheblichen Maße erschweren und behindern. Die Angabe einer nichtkirchlichen, unabhängigen Fachberatungsstelle ist essenziell, um Betroffenen die Wahl einer neutralen Ansprechperson zu ermöglichen. Daher sollte eine entsprechende Stelle definiert werden, die diese Voraussetzungen erfüllt (siehe Interventionsordnung B. Nr. 4).

▪ **Schutz der Betroffenen**

Von sexualisierter Gewalt Betroffene müssen vor weiteren Übergriffen und vor externer Einflussnahme geschützt werden. Aus dem Gutachten geht hervor, dass Betroffene der Einwirkung der (mutmaßlichen) Täter, von Familienangehörigen oder Dritten, darunter auch einzelne Funktionsträger des Bistums, oder durch die emotionalisierte öffentliche Meinung der Gemeinden erheblichem Druck ausgesetzt wurden und dadurch ihr Aussageverhalten, z.B. in den darauffolgenden Vernehmungen, zu Gunsten der Täter verändert haben. Um dieser Gefahr zu begegnen, spricht das Bistum gemäß dem derzeitigen Vorgehen gegenüber den Beschuldigten entsprechende Kontaktverbote aus. Abhängig von der jeweiligen Situation und der spezifischen Gefahr der Beeinflussung sollte das Bistum darüber hinaus diese Aspekte regelhaft prüfen und ggf. Maßnahmen ergreifen, um den Betroffenen entsprechenden Schutz und Abschirmung zu gewähren. Diese Maßnahmen können auch die Einbeziehung externer Stellen umfassen. Im Laufe des Jahres 2025 ist in Würzburg die Eröffnung eines Childhood-Hauses anvisiert, in welchem Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erfahren haben, umfassend im Rahmen von Strafprozessen beraten und begleitet werden. Die Einrichtung von Childhood-Häusern in Deutschland wurde u.a. durch das Committee on the Rights of the Child der Vereinten Nationen in ihrem Bericht über die Lage in Deutschland angemahnt ([https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/CRC/5\\_6\\_Staatenbericht/CRC\\_State\\_Report\\_DEU\\_5\\_6\\_ConObs\\_2022.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRC/5_6_Staatenbericht/CRC_State_Report_DEU_5_6_ConObs_2022.pdf)). Diese Häuser dienen insbesondere dem Zweck, erneute Traumatisierungen der Betroffenen zu verhindern und die Opfer nachhaltig zu schützen und zu

unterstützen. Eine Zusammenarbeit mit derartigen unabhängigen Institutionen wird dringend angeraten.

- **Kontrolle von Tätern und Beschuldigten**

Aus dem vorliegenden Gutachten geht hervor, dass es in einer Reihe der Missbrauchsfälle mutmaßlichen und auch überführten Tätern möglich war, erneut im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit sexualisierte Gewalt auszuüben. Angesichts der nunmehr vollzogenen Null-Toleranz-Politik im Bistum Würzburg erscheint es zunächst weitgehend ausgeschlossen, dass im Rahmen dienstlicher Aufgaben Täter oder Beschuldigte weiterhin sexualisierte Gewalt ausüben können. Dennoch sind Situationen denkbar, in denen straf- oder kirchenrechtliche Sanktionen nicht ergriffen werden können und dennoch im Sinne der Prävention besondere Vorsorge zu treffen ist. Auch für diese Konstellationen bei unklarer Faktenlage sollte ein **standardisiertes Vorgehen** verschriftlicht werden, um im Sinne des Schutzes der besonders vulnerablen Gruppen potenzielle Tatmöglichkeiten weitgehend ausschließen zu können. So hat das Bistum Limburg beispielsweise mit einer „Ordnung für eine nachhaltige Rückfallprävention“ Regeln für die Begleitung von Tätern und Beschuldigten sexualisierter Gewalt erlassen mit dem Ziel, durch eine Begleitung von Tätern und Beschuldigten Rückfälle zu verhindern und dem Schutzauftrag nachzukommen. In diesem Zusammenhang sollte ebenso überprüft werden, ob die Prozesse der Rehabilitation Beschuldigter nach Klärung und Ausräumung von Vorwürfen suffizient ausgearbeitet sind.

- **Beraterstab Sexueller Missbrauch und körperliche Gewalt**

Der Beraterstab ist ein Gremium des Generalvikars und wird „im Bedarfsfall beratend tätig“ (<https://www.bistum-wuerzburg.de/seelsorge-hilfe-beratung/missbrauch/>). Dieses Gremium sollte weiterentwickelt werden und kann dann ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Effizienz und Transparenz der Präventions- und Interventionsarbeit des Bistums darstellen. Der Beraterstab sollte regelhaft in die relevanten Prozesse und Entscheidungen eingebunden werden und seine Aufgaben und Befugnisse sollten transparent und verbindlich festgelegt werden. Um die Glaubwürdigkeit und Sichtbarkeit des Beraterstabs in der Diözese Würzburg weiter zu stärken, könnte eine klare Offenlegung der Auswahlkriterien für die Besetzung und deren jeweilige Qualifikation hilfreich sein. Zum einen sollten neben den Namen der Mitglieder auch deren berufliche Qualifikation, ihre Funktion im Beraterstab und ihre Beziehung zur Kirche auf der Website der Diözese veröffentlicht werden. Diese dient auch der transparenten Darstellung möglicher Interessenskonflikte. Zum anderen sollte eine Einbindung von Vertretern unabhängiger Gremien erfolgen. Eine Beteiligung beispielsweise von Mitgliedern des Betroffenenbeirates oder der Unabhängigen

Aufarbeitungskommission wäre ein starkes Zeichen für Offenheit und Dialogbereitschaft. Diese Vertreter könnten sicherstellen, dass die Perspektiven von Betroffenen angemessen berücksichtigt werden und dass Maßnahmen nicht nur auf Prävention, sondern auch auf die Aufarbeitung ausgerichtet sind. Auch andere externe Fachpersonen wären in dieser Rolle denkbar.

- ***Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit***

Die Homepage ist insgesamt unübersichtlich und bedarf in vielen Punkten einer Aktualisierung, die kontinuierlich vorgenommen werden sollte. Die Google-Suche (12/2024) verweist darüber hinaus noch auf eine veraltete Interventionsordnung aus dem Jahr 2017. Eine stärkere Integration von Missbrauchsprävention und Interventionsmaßnahmen wäre darüber hinaus ebenfalls sinnvoll. Statt Prävention und Missbrauch auf der Homepage getrennt zu betrachten, sollte eine einheitliche und kohärente Strategie in der Außendarstellung verfolgt werden, ähnlich dem Konzept des Erzbistums München, welches Prävention, Intervention und Aufarbeitung miteinander verzahnt darstellt. Die derzeit verwendete personalisierte E-Mail-Adresse der Interventionskoordinatorin des Caritasverbandes sollte durch eine Funktionsadresse ersetzt werden. Dies sorgt für Kontinuität bei Personalwechseln und verbessert die Zugänglichkeit. Auf den Bedarf einer bistumsinternen Öffentlichkeitskampagne sind wir bereits unter „Implementierung des institutionellen Schutzkonzepts“ eingegangen.

### **4.3 Evaluation und Monitoring:**

- ***Aktenführung und Archivierung***

Wesentliche Defizite, wie die oft lückenhafte und fragmentierte Dokumentation von missbrauchsbezogenen Vorgängen, wurden in den letzten Jahren im Bistum Würzburg beseitigt. Zuvor konnten die Informationen in der Personalakte, dem Geheimarchiv oder in privaten Notizen von Amtsträgern hinterlegt sein, so dass deren Verfügbarkeit nicht gewährleistet und ihre Vollständigkeit nicht transparent überprüfbar war. In diesem Zusammenhang ist die Zusammenführung relevanter Informationen und Unterlagen in der Verschlussachenregistratur (VSR) zu begrüßen. Dennoch sollte eine grundsätzliche Klärung erfolgen, an welchen Stellen im Bistum weiterhin Informationen eingehen und verbindlich definiert werden, wie diese Daten zuverlässig abgelegt und archiviert werden. Hierzu gehört die klare Zuordnung, welche Informationen in der Personalakte, der VSR-Akte oder dem Diözesanarchiv zuzuführen sind. In diesem Kontext sollten auch anonyme Schreiben oder Informationen berücksichtigt werden. Nach Kenntnis der UKAM fehlt weiterhin eine verbindliche Regelung, wie Unterlagen der

Missbrauchsbeauftragten nach Abschluss eines Verfahrens der Diözese zugeführt werden und an welcher Stelle diese zu archivieren sind. Schließlich sollte nach Abschluss eines strafrechtlichen Verfahrens durch das Bistum standardmäßig Akteneinsicht bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragt werden, um die Informationen über den Ausgang der Verfahren in die Personalakte aufnehmen zu können und abgeleitet aus den Ermittlungsergebnissen Anpassungen für die Präventions- und Interventionsprozesse vornehmen zu können.

▪ ***Kontinuierliche Aktualisierung des Interventions- und Präventionskonzepts***

Jedes Präventions- und Interventionskonzept erfordert kontinuierliche konzeptuelle Anpassungen und Optimierungen. Die UKAM empfiehlt diese Aktualisierungserfordernisse im Bistum Würzburg zu institutionalisieren und als festen Bestandteil in die Abläufe zu integrieren. Ein wirksames Instrument hierfür kann die Einführung eines internen Prozessevaluationstags im jährlichen Turnus unter Einbezug der Erfahrungen der PräventionsberaterInnen aus den pastoralen Räumen sein.

▪ ***Entwicklung von Kennzahlen***

Der Sachverständigenrat der Deutschen Bischofskonferenz erarbeitet derzeit Kennzahlen zum Vergleich der Bistümer in Hinblick auf die Umsetzung effektiver Präventions- und Interventionskonzepte. Die Veröffentlichung der Kennzahlen wurde für Februar 2025 erwartet, ist unseres Wissens jedoch bis dato nicht erfolgt. Zudem sollen bis zu 3 Bistümer pro Jahr durch den Sachverständigenrat visitiert werden. Für das Bistum Würzburg ergibt sich damit die Aufgabe, die geforderten Kennzahlen kontinuierlich zu erheben und einer systematischen Analyse zugänglich zu machen. In der derzeitigen Unkenntnis der geforderten Indikatoren können im Folgenden folgende vorbereitende Überlegungen zu messbaren Kenngrößen angestellt werden, die sinnvoll monitoriert und veröffentlicht werden sollten.

- 1) Zahl der Meldungen bei den Ansprechpersonen, bei Präventionsbeauftragten sowie Missbrauchsbeauftragten
- 2) Zahl der an die Glaubenskongregation gemeldeten Fälle sowie deren Anteil an allen Meldungen sowie der staatsanwaltlich verfolgten Fälle
- 3) Zahl der Anerkennungen (Anträge, bewilligte Verfahren)
- 4) Zahl der im Präventions- und Interventionsbereich tätigen hauptamtlichen MitarbeiterInnen
- 5) Zahl der jährlich durchgeführten Schulungen und Durchdringungsquote bei haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen
- 6) Durchdringung der pastoralen Räume mit PräventionsberaterInnen (Ziel: mindestens 1 Person pro pastoralen Raum)

## 7) Durchdringung der Kommunikation der Kennzahlen in den pastoralen Räumen.

Die hier genannte Liste ist keineswegs erschöpfend und dient als Illustration für die umfangreichen Erfordernisse, die Bemühungen für effektive Präventions- und Interventionsmaßnahmen auf verschiedenen Prozessebenen kontinuierlich zu beobachten und zu kontrollieren. In dem Kontext kommt auch der kontinuierlichen Erfassung und transparenten Kommunikation der Missbrauchsbelastungsquote eine besondere Bedeutung zu. Hier sei angemerkt, dass die im Gutachten des Bistums Würzburg verwendete Definition von der in den Gutachten anderer Bistümer abweicht und klar und belastbar formuliert wurde. Insofern eignen sich die bislang verwendeten Quoten für regionale Evaluationen, jedoch nicht für einen nationalen (oder internationalen) Vergleich. Die UKAM hält eine nationale Vereinheitlichung der Definition der Missbrauchsbelastungsquote für wesentlich, um die Bemühungen der verschiedenen Bistümer in einen direkten Kontext stellen zu können. Diese Forderung ist kongruent zu der o.g. Initiative des Sachverständigenrats, einheitliche Kenngrößen zu implementieren.

### ▪ **Externe Kontrolle**

Die Umsetzung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen sollte durch externe Stellen regelmäßig überprüft werden. Über die oben beschriebenen Visitierungen durch den Sachverständigenrat hinaus, welche mit großem zeitlichem Abstand stattfinden werden, sollte das Bistum Würzburg eine kontinuierliche externe Evaluation initiieren, um den eingeschlagenen Weg regelmäßig durch externe Expertise weiterzuentwickeln. Die Einbindung externer Stellen würde nicht nur die Transparenz erhöhen, sondern auch das Vertrauen von Betroffenen und der Öffentlichkeit stärken.

## **5. Abschließende Bemerkung**

Das vorliegende Gutachten bietet eine umfassende Übersicht und rechtliche Bewertung aller Fälle von sexualisierter Gewalt im Bistum Würzburg, die durch die verfügbaren Quellen erfasst werden konnten. Manche der erfassten Fälle liegen nicht in der Verantwortung der Diözese, sondern von Orden, die kirchenrechtlich direkt dem Vatikan zugeordnet sind und auf welche die Diözese keinen direkten Einfluss nehmen kann. Im Gegensatz zu den ernsthaften Bemühungen der Würzburger Diözese um Aufarbeitung und Prävention von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch erkennt die UKAM einen erheblichen Nachholbedarf bei anderen kirchlichen Institutionen und ermahnt diese nachdrücklich, dem Vorbild des Bistums Würzburg zu folgen und überfällige Aufarbeitungsprozesse zu initiieren.